

Satzung

zur Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster

vom 19.12.1997

(Amtsblatt der Stadt Münster 1997 S. 156)

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 18.12.1998

(Amtsblatt der Stadt Münster 1998 S. 163)

und der 2. Änderungssatzung vom 21.09.2001

(Amtsblatt der Stadt Münster 2001 S. 122)

und der 3. Änderungssatzung vom 18.07.2003

(Amtsblatt der Stadt Münster 2003 S. 87)

und der 4. Änderungssatzung vom 14.05.2007

(Amtsblatt der Stadt Münster 2007 S. 61)

und der 5. Änderungssatzung vom 14.07.2011

(Amtsblatt der Stadt Münster 2011 S. 92)

und der 6. Änderungssatzung vom 11.05.2012

(Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 64)

und der 7. Änderungssatzung vom 13.12.2012

(Amtsblatt der Stadt Münster 2012 S. 243)

und der 8. Änderungssatzung vom 14.02.2014

(Amtsblatt der Stadt Münster 2014 S. 44)

Auf Grund §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert Artikel 2 des Gesetzes zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), in Kraft getreten am 4. Juli 2015 sowie § 2 Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. 1999 S.524), Gesetz zur Änderung des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836), in Kraft getreten am 19. Dezember 2015 in Verbindung mit § 1 Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW), zuletzt geändert durch Artikel II d. VO v. 30.10.2001 (GV. NRW. S. 748) und Allgemeiner Gebührentarif als Anlage der AVerwGebO NRW in der Fassung vom 03.07.2001 (GV. NRW. 2001 S. 262), zuletzt geändert durch 31. VO vom 5. Juli 2016 (GV. NRW. S. 540), in Kraft getreten am 16. Juli 2016

hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 14.12.2016 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster

§ 7 „Gebührenpflichtige“ der Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

„Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die Amtshandlung beantragt hat oder wer durch die Amtshandlung begünstigt ist. Mehrere Gebührenpflichtige haften gesamtschuldnerisch.“

Artikel 2

Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung (Verwaltungsgebührentarif) der Stadt Münster

In der Anlage zu § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster werden folgende Ziffern des Verwaltungsgebührentarifs geändert:

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €
4.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	1,70
4.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen usw., je angefangene Seite des zu beglaubigenden Originals	1,70 bis 2,90
4.3	Sonstige Bescheinigungen	1,70 bis 5,60
4.4	Zeugnisse (z. B. Ursprungszeugnisse)	2,90 bis 28,20
4.5	Grundstücksbezogene Ordnungsmaßnahmen – Erteilung von Vorkaufrechtszeugnissen	40,00 je Erteilung
9.	Gebühren für Amtshandlungen des Amtes für Gesundheit, Veterinär- und Lebensmittelangelegenheiten	
9.2	Zeugnisse über ärztlichen Befund und gutachterliche Stellungnahmen	30,00 bis 600,00
10.	Gebühren für Amtshandlungen des Amtes für Wohnungswesen und Quartiersentwicklung	
10.1	Erteilung von Förderzusagen im Rahmen der Eigentumsförderung (Neubau, Ersterwerb von vorhandenem Wohnraum) einschließlich Rohbauabnahme und Bezugsfertigkeitsbescheinigung	550,00
12.1	Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung, Lebenspartnerschaft, einer Geburt oder eines Sterbefalles im Ausland	je 65,00
12.2	Antrag auf Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen	66,00
12.3	Erteilung einer Personenstandsurkunde oder beglaubigten Abschrift	je 14,00
12.4	Weitere Urkunden	je 9,00
12.5	Auskünfte aus den Sammelakten	16,50 je Auskunft
12.6	Anmeldung der Eheschließung oder Lebenspartnerschaft	65,00
12.7	Vornahme der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung oder Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt	55,00
12.8	Ehefähigkeitszeugnis	65,00
12.9	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	11,00
12.10	Beglaubigte Ablichtung aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	11,00

In der Anlage zu § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster werden folgende Ziffern als Verwaltungsgebührentarife neu hinzugefügt:

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr €
9.5	Amtshandlungen oder Leistungen veterinärärztlicher Natur	
9.5.1	Trichinenuntersuchung bei Wildschweinen - Gebühr pro Trichinenprobe	15,00

	- Gebühr für jede weitere Probe eines Jägers am gleichen Tag	7,50
9.5.2	Schlachtier- und Fleischuntersuchung	
	- Gebühr für Rinder und Jungrinder (einschl. Kälber)	15,00
	- Gebühr für Schweine (einschl. Trichinenuntersuchung)	9,00
12.11	Vornahme einer Eheschließung oder Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes	73,00
12.12	Eidesstattliche Versicherung und Beurkundung einer namensrechtlichen Erklärung	25,00

Artikel 3

In-Kraft-Treten

Die 9. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.